

## **MODELL - SPORT - CLUB - ACHIM e.V. (MSCA)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Modell-Sport-Club-Achim e.V.". Er wurde 1986 gegründet und hat seinen Sitz in Achim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim eingetragen.

Gerichtsstand des Vereins ist Achim.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports und der Jugend.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Wettkämpfe, die Förderung der Jugendarbeit durch Abhaltung von Baukursen und praktischer Unterstützung beim Erlernen des Modellflugsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
6. Der Verein ist konfessionell neutral. In ihm ist weder eine irgendwie geartete militärische oder parteipolitische Betätigung gestattet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Aktives und passives Mitglied kann jeder werden, der mindestens 8 Jahre alt ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muß von zwei Mitgliedern unterstützt werden.

In jedem Aufnahmeantrag sind Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort und Telefon anzugeben. Mit Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Satzung sowie die Höhe des Beitrages anerkannt. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam, nachdem das geforderte Beitrittsgeld und der Beitrag bezahlt worden sind.

Der Verein unterscheidet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder

Außerdem können juristische Personen des Privatrechts als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein

- Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens am 15.09. des laufenden Jahres dem Verein zugegangen sein. Geht die Austrittserklärung später zu, ist der Mitgliedsbeitrag auch für das folgende Kalenderjahr zu zahlen.

- c) durch Ausschluß des Mitgliedes

- Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung und im zweiten Schreiben, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht bis zum 31.03. des lfd. Jahres nachkommt, so stellt dies einen unwiderlegbaren wichtigen Grund dar, der den Vorstand berechtigt, den Ausschluß ohne Anrufung der Generalversammlung zu erklären.

Ruhen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die länger als 6 Monate ortsabwesend sind, z.B. durch Wehrdienst, Studium, Auslandsaufenthalt, können schriftlich unter Darlegung der Gründe das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft müssen dem Verein die entstandenen Kosten durch das Mitglied ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Ehrenmitglied**

Wenn sich ein Mitglied um den Verein besonders verdient macht, kann es durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied erklärt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen verliehen werden, die dem Verein zuvor nicht angehört, den Verein oder den Modellsport aber in außergewöhnlicher Weise gefördert haben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen sowie an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Aktive Mitglieder sollen sich sowohl sportlich als auch an der Verwaltung nach den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten beteiligen.

Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von allen Pflichten gegenüber dem Verein befreit.

Die passiven Mitglieder sind nicht berechtigt, die Vereinseinrichtungen zur aktiven Sportausübung zu benutzen.

Auslagen eines Mitgliedes für den Verein können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Sämtliche Mitglieder haben sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder außer den Ehrenmitgliedern leisten:

- a) Beitrittsgeld
- b) Jahres- Vereinsbeitrag
- c) Sonderbeiträge
- d) Startgebühren
- e) Arbeitsdienstleistungen

Jahres- Vereinsbeiträge und Arbeitsleistungen werden von der Generalversammlung festgelegt und sind mit den Sonderbeiträgen bis zum 31.01. des lfd. Jahres zu zahlen.

Entgelt für nicht geleistete Arbeitsdienstleistungen des vergangenen Jahres ist ebenfalls bis zum 31.01. des lfd. Jahres zu zahlen.

## **§ 7 Preise**

Die von Mitgliedern oder Mannschaften des Vereins gewonnenen Preise gehen in das Eigentum des Vereins über, wenn:

- a) der Verein als Bewerber auftritt
- b) vereinseigenes Gerät auf Vereinskosten benutzt wird oder
- c) die Meldung zu diesen Wettbewerben vom Verein ausging

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Jährlich einmal erfolgt eine Mitgliederversammlung des Vereins. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegung des Jahres- Vereinsbeitrages und der Arbeitsdienstleistung, sowie Festlegung der Entgelthöhe für nicht geleistete Arbeitsdienstleistungen, Festlegung von Umlagen.
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 8 a**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 9 Vorstand und Verwaltung des Vereins**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, und zwar:

dem ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart

Die Wahl erfolgt jeweils auf 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes vom Verein hauptamtlich angestellt oder gegen Entgelt tätig, so scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit kommissarisch bestellen.

In den Vorstand können alle geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden, die zur Wahl vorgeschlagen werden und die Kandidatur annehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer oder auf Antrag in offener Abstimmung. Einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Die als gesetzliche Vertreter des Vereins handelnden Mitglieder des Vorstandes sind an Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung wie auch des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. In begründeten Fällen können zwei Vorstandsmitglieder beim ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter die Einberufung einer Vorstandssitzung binnen vier Wochen verlangen. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlußfassung erfolgt durch Abstimmung. Bei der Stimmabgabe ist Stellvertretung ausgeschlossen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Dem Vorstand obliegt die vermögensmäßige und organisatorische Verwaltung des Vereins. Er hat für die Einhaltung der Satzung und aller den Verein berührenden gesetzlichen Bestimmungen wie auch der Beachtung behördlicher Auflagen Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Wahrung des Zweckes des Vereins ausgerichtet auf das gemeinsame Vereinsinteresse.

Der Vorstand hat das Ansehen des Vereins nach außen zu mehren. Er ist für die interne Ordnung des Vereins verantwortlich gegenüber Mitgliedern, Arbeitnehmern und sonstigen Dritten berechtigt, den allgemeinen Vereinsbetrieb zu regeln.

Der Verein ist Träger des Vermögens.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten in ihrer Versammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlagen der Versammlung ggfls. die Entlastung vor.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Verein der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Status der Satzung**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 9. September 1986.